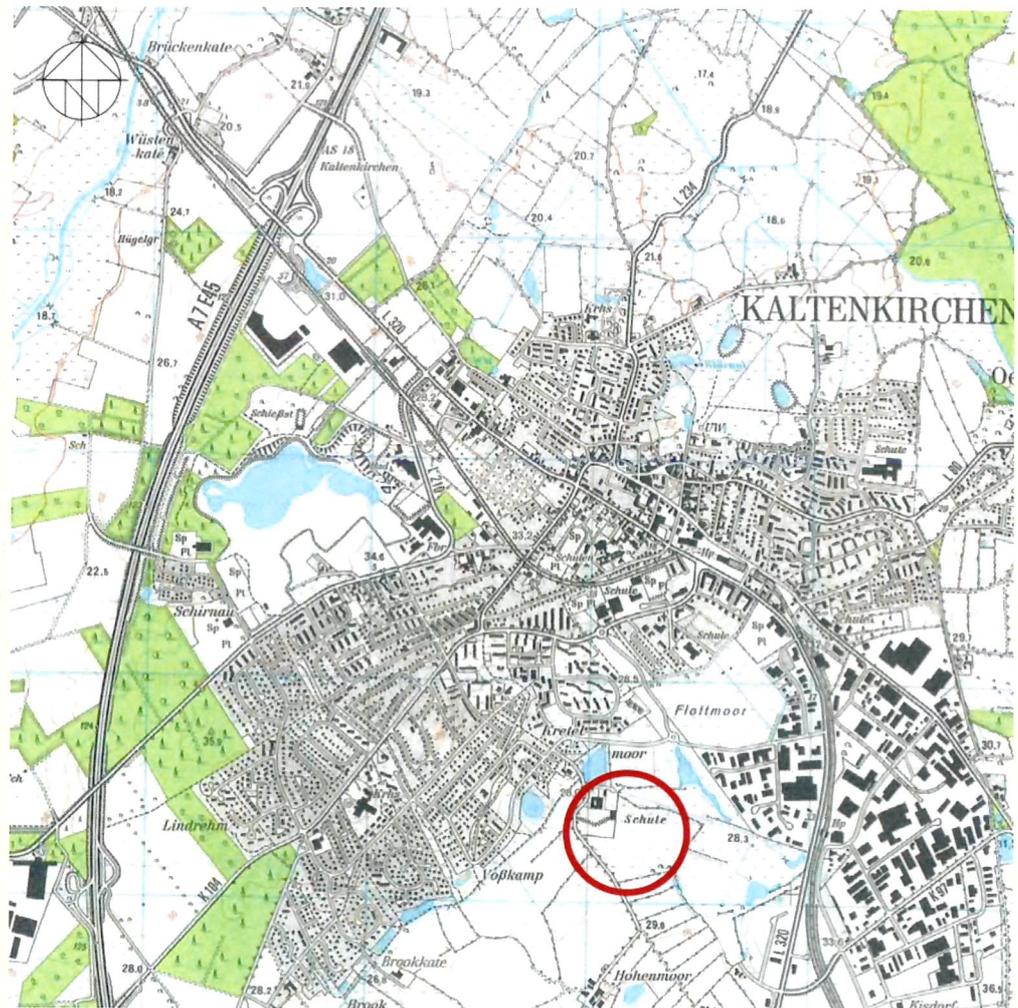


BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan 16. Änderung der Stadt Kaltenkirchen

für den Bereich:
„östlich der Grundschule Flottkamp, südlich der Straße An der Krückau
und westlich der Grashofstraße“



Endgültige Planfassung
28.02.2017 (Stadtvertretung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	2
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	2
2 Anlass und Ziele.....	3
3 Übergeordnete Planungen.....	4
4 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung.....	5
4.1 Flächennutzungen.....	5
4.2 Natur und Landschaft.....	6
4.3 Verkehr	7
4.4 Emissionen und Immissionen	7
4.5 Ver- und Entsorgung	7
4.6 Denkmalschutz, Kampfmittel und Altlasten.....	9
5 Flächenangaben.....	9
6 Umweltbericht.....	10
6.1 Einleitung	10
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen	14
6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten	15
6.6 Zusätzliche Angaben	17
6.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	17

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen ist seit dem 11.09.1999 wirksam. Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 26.04.2016 beschlossen, die 16. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Mit der 16. Änderung wird eine Teilfläche der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant, die am 20.12.2011 wirksam geworden ist.

Der 16. Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

in den zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage wird die DTK5 im Maßstab 1 : 5.000 verwendet.

Hinweise zum Verfahren

Parallel zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 80 aufgestellt, der mit geringen Abweichungen in den Randbereichen den gleichen Geltungsbereich umfasst.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt. Der Umweltbericht wird zum wesentlichen Teil durch das Büro Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt, bearbeitet. Er ist Teil der Begründung.

Zu dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 80 wird eine immissionsschutztechnische Untersuchung durch das Büro Lairm Consult GmbH, Bargteheide, erstellt. Die begleitenden Fachplanungen zur Erschließung und zur Oberflächenentwässerung werden durch Waack + Dähn Ingenieurbüro GmbH, Norderstedt, bearbeitet, in deren Zusammenhang auch eine Baugrundvorerkundung durch dem Dipl.-Geologe Axel Kion – Büro für Baugrunderkundung & Geotechnik, Norderstedt erstellt wurde.

1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 16. Änderung liegt im Süden des Stadtgebietes, westlich der neuen Grashofstraße, südlich des Retentionsbereiches der Krückau, nördlich eines Grünzuges sowie östlich des Hohenmoorwegs und der Grundschule Flottkamp. Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von ca. 8,9 ha.

Die Flächen im Geltungsbereich der 16. Änderung werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt, die am Rand überwiegend durch Knicks gefasst ist. Die Knicks im Osten und Süden wurden im Zuge der Realisierung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 74 neu angelegt, während die Knicks an den übrigen Rändern bereits länger Bestand haben.

Im weiteren Umfeld befinden sich östlich und südlich Gewerbegebiete, südwestlich und westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie nördlich der Retentionsflächen der Krückau und weiter westlich Wohngebiete.

2 Anlass und Ziele

In der Stadt Kaltenkirchen besteht weiterhin eine rege Nachfrage nach Gewerbegrundstücken. In den derzeit in der Entwicklung befindlichen Gewerbegebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 sind bereits größere Areale an Betriebe veräußert bzw. für diese reserviert worden. Um langfristig ein ausreichendes und differenziertes Angebot an Gewerbeflächen anbieten zu können, ist eine Ausweisung weiterer Gewerbeflächen erforderlich.

Hierfür eignen sich die vorliegenden Flächen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich der Gewerbegebiete des Bebauungsplanes Nr. 74. Es können Synergieeffekte zwischen den Gewerbebetrieben entstehen. Von Vorteil ist auch die sehr gute Anbindung der Fläche über die Grashofstraße an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Zudem ist die gemäß 9. Änderung des Flächennutzungsplans bisher vorgesehene Erweiterungsfläche für den Gemeinbedarf angrenzend an die Grundschule Flottkamp nicht mehr in der bisher vorgesehenen Größenordnung erforderlich und kann somit teilweise einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden.

Mit der Entwicklung des neuen Gewerbegebiets möchte die Stadt Kaltenkirchen das Flächenangebot für die Ansiedlung von kleineren Gewerbebetrieben ergänzen und verbessern. Diese Zielrichtung soll im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 80 berücksichtigt werden.

Eine bauliche Entwicklung des für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Bereichs ist bereits durch die wirksame 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Sie stellt für den Bereich eine gemischte Baufläche sowie eine Gemeinbedarfsfläche für Schulen und für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dar. Für eine gewerbliche Entwicklung müssen diese Darstellungen geändert werden.

Ziel der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Entwicklung eines Gewerbegebietes planerisch vorzubereiten und die dargestellten Gemeinbedarfsflächen an den realen Bedarf anzupassen.

3 Übergeordnete Planungen

Regionalplanung

Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraumes um Hamburg ist das Achsenkonzept. Hierbei verfolgt die Landesplanung das Ziel, die wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Entwicklungsachsen und insbesondere in den Achsenswerpunkten zu vollziehen. In Bezug auf die Achse Hamburg-Kaltenkirchen wird die Entwicklung vor allem in den nördlichen Teilen dieser Achse angestrebt.

Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.¹

Die Stadt Kaltenkirchen liegt auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Als ausgewiesenes Mittelzentrum bildet die Stadt Kaltenkirchen den äußeren Achsenswerpunkt. In den letzten Jahren hat es eine starke Gesamtentwicklung gegeben. Es besteht weiterhin eine rege Nachfrage nach Wohnungen und Gewerbeflächen.

Landesplanung

Das Ziel einer Stärkung des Mittelzentrums wird durch den Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 bekräftigt. Gemäß LEP 2010 sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. Sie sollen in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur bieten.² Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

Regionales Gewerbeflächenkonzept

Als dynamischer Prozessbaustein und Handlungsrahmen für die überörtliche Gewerbeflächenentwicklung der Kommunen entlang der A7-Süd-Achse haben diese unter Koordination der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH in 2015 ein Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept erstellt. Die geplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 80/ der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sind darin noch nicht enthalten. Für das Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept wird im laufenden Jahr 2016 ein Monitoring als kontinuierliches Beobachtungssystem zur Gewerbeflächenentwicklung durchgeführt, in dem auch die geplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 80 / der 16. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden.

¹ vgl. Ziffer 5.1 und 5.3 der Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I

² vgl. LEP 2010, Ziffer 2.2 (2) und 2.2. (6))

4 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

4.1 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung



Abbildung 1: Bisherige Darstellung der wirksamen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (2011) mit Geltungsbereich der 16. Änderung (ohne Maßstab)

Die bisherigen Flächendarstellungen sehen im Bereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes eine **gemischte Baufläche** und eine **Gemeinbedarfsfläche** für Schulen sowie für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vor.

Zukünftige Darstellung

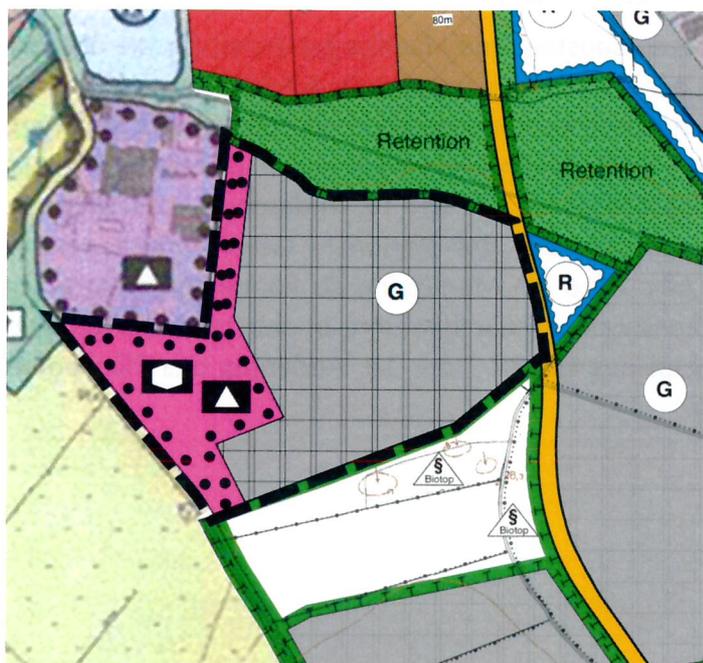


Abbildung 2: Zukünftige Darstellung der 16. Änderung, eingefügt in die Zusammenzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Aufgrund des bestehenden Bedarfs an Gewerbeflächen soll die gemischte Baufläche in eine **gewerbliche Baufläche** geändert werden. Zugleich wird die **Gemeinbedarfsfläche** in ihrem Zuschnitt reduziert, da sie an diesem Standort in der bisher vorgesehenen Größenordnung nicht mehr erforderlich ist. Eine Größenordnung von rund 2,3 ha reicht als potentielle Erweiterungsfläche aus. Die Zweckbestimmung „Schule“ und „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ bleibt bestehen und wird um kulturelle Zwecke ergänzt.

Eine Änderung von gemischten in gewerbliche Bauflächen erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass Wohnnutzungen, auch innerhalb von Mischgebieten an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Eine lärmtechnische Betrachtung der südlich und östlich angrenzenden Gewerbegebiete hat ergeben, dass die Lärmemissionen zu negativen Auswirkungen auf eine Wohnnutzung im Bereich der gemischten Baufläche führen würden. Neben diesen Auswirkungen könnte sich eine Wohnnutzung im Umkehrschluss auch einschränkend auf die Nutzung der südlich angrenzenden Gewerbegebiete auswirken.

Die Stadt Kaltenkirchen strebt an, dass sich auf der neuen Gewerbefläche kleinere Gewerbebetriebe ansiedeln. Für die Ansiedlung größerer und verkehrsintensiver Gewerbebetriebe stehen auf den südlich angrenzenden Gewerbeflächen ausreichend Flächen zur Verfügung. Damit soll ein differenziertes Angebot an Gewerbeflächen, das die unterschiedlichen Ansprüche der ansiedlungswilligen Betriebe bedient, bereitgestellt werden.

Diese Zielrichtung ist bei der Konkretisierung (möglicher Zuschnitt der Baufenster und Erschließung) der Planung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

4.2 Natur und Landschaft

Die Fläche im Geltungsbereich wird derzeit intensiv ackerwirtschaftlich genutzt. Im Norden ist der Geltungsbereich durch einen Knick zur nördlich gelegenen übergeordneten bedeutenden Krückauniederung (Retentionsraum) abgegrenzt. Im Westen des Geltungsbereichs befindet sich auf dem Gelände der Grundschule Flottkamp ein Gehölzstreifen, der das Schulgelände von der heutigen landwirtschaftlichen Fläche abschirmt. Zum Hohenmoorweg ist das Gebiet durch einen älteren Knick begrenzt, zur Grashofstraße durch einen neu aufgesetzten Knick.

Südlich des Geltungsbereichs befindet sich ebenfalls ein neu aufgesetzter Knick sowie eine Gehölzfläche, die als Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützt ist.

Die Gehölzfläche weist gemäß der Definition des § 2 des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holsteins (LWaldG) eine Waldeigenschaft auf. Bei einer Überplanung der Flächen bzw. heranrückenden baulichen Nutzungen ist § 24 LWaldG hinsichtlich eines Waldabstandes zu berücksichtigen. Genauere Regelungen hierzu erfolgen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 80, für den mit der unteren Forstbehörde einer Reduzierung des Waldabstandes auf 25 m unter der Maßgabe abgestimmt wurde, dass an dem am Waldrand vorhanden Knick die gesetzlich vorgeschriebene Knickpflege erfolgt.

Zu dem parallel zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80 wird ein grünordnerischer Fachbeitrag mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung erstellt, in dem grünordnerische Maßnahmen benannt sowie der Bestand und die Auswirkungen der Planung näher untersucht werden und der

Ausgleichsbedarf durch eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung ermittelt wird. Der erforderliche Ausgleich soll im Wesentlichen auf planexternen Flächen erfolgen, die mit einer entsprechenden Zuordnungsfestsetzung mit dem Bebauungsplan verknüpft werden.

Die wesentlichen Ergebnisse des grünordnerischen Fachbeitrages finden Eingang in den Umweltbericht (vgl. Kapitel 6), aus dem nähere Informationen entnommen werden können.

4.3 Verkehr

Der Geltungsbereich der 16. Änderung ist über die neu gebaute Grashofstraße sehr gut an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden.

In Richtung Norden mündet die Grashofstraße über einen Kreisverkehr in die Süderstraße und den Krückauring als weitere örtliche Hauptverkehrsstraße des Stadtgebietes. In Richtung Süden mündet die Grashofstraße in die Hamburger Straße (L 320). Diese führt weiter südlich in die Straße Kisdorf-Feld (L 326), die als Autobahnzubringer zur Autobahnzufahrt „Kaltenkirchen-Süd/Henstedt-Ulzburg“ der BAB A7 dient. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanes Nr. 80 wird die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Grashofstraße / Hamburger Straße / Feldstraße überprüft.

Die interne Erschließung der gewerblichen Baufläche wird auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt.

4.4 Emissionen und Immissionen

Nördlich des Geltungsbereiches der 16. Änderung entsteht derzeit ein neues Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 76). Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 80 wurde vom Büro Lairm Consult eine lärmtechnische Untersuchung bezüglich der Auswirkungen der Lärmemissionen auf diese und weitere einzelne schützenswerte Nutzungen in der Umgebung erstellt. Demnach sind die gewerblichen Nutzungen insbesondere im Nachtzeitraum und in geringem Umfang für ein Teilgebiet am Tag einzuschränken. Der Bebauungsplan wird entsprechende Festsetzungen vorsehen.

4.5 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung /Grundwasser

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH. Ein Anschluss der Baugebiete an die zentrale Wasserversorgung kann erfolgen.

Das Plangebiet liegt gemäß Fortschreibung des Regionalplanes von 1998 in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Bei der Abwägung kommt diesem Gesichtspunkt besondere Bedeutung zu. Im Zuge späterer Bauantragsverfahren ist sicherzustellen, dass keine umweltgefährdenden Stoffe unsachgemäß im Plangebiet gelagert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der 16. Änderung im zukünftigen Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerks Kaltenkirchen liegt. Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.

Schmutzwasser

Die späteren Grundstücke werden an das vorhandene Entwässerungsnetz der Stadt Kaltenkirchen angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes (AZV) Pinneberg.

Oberflächenwasser

Parallel zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein „Hydraulisches Konzept zur Gewerbegebietserweiterung in Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg“³ und ein wasserwirtschaftliches Konzept im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 74 erarbeitet. Wesentliches Element des wasserwirtschaftlichen Konzeptes ist die Schaffung von Retentionsflächen im Bereich der geplanten Renaturierung der Krückau, die im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 74 bereits realisiert wurden. Das Konzept wird durch neu angelegte Regenrückhalte-/Absetzbecken zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers und Ausbaumaßnahmen an den vorhandenen Regenrückhaltebecken ergänzt.

Für den Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 80 erstellt. Demnach wird für die Oberflächenentwässerung innerhalb des Geltungsbereichs ein zusätzliches Regenklärbecken erforderlich.

Wärme- und Stromversorgung

Die Strom- und Wärmeversorgung erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Müllbeseitigung und Wertstoffsammlung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg. Die Müllbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft geregelt.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Belange des Brandschutzes

Der Grundschutz gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV 344-166.701.400 i.V. mit Arbeitsblatt DVGW-W405 wird aus dem Netz der zentralen Wasserversorgung sichergestellt. Gemäß Auskunft der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH kann aus dem geplanten Trinkwassernetz im Bebauungsplan Nr. 80 eine Löschwassermenge von 48 m³/h entnommen. Im Umkreis von 300 m entsprechend Arbeitsblatt W 405 stehen weitere Leitungen und Hydranten mit 96 m³/h an der Grashofstraße und 48 m³/h an Grundschule Flottkamp am Hohenmoorweg zur Verfügung, so dass ein Grundschutz von bis 192 m³/h über 2 Std. besteht.

Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung und der DIN 14090 genügen und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

³ Ingenieurgemeinschaft Klütz & Kollegen. 2010

4.6 Denkmalschutz, Kampfmittel und Altlasten

Denkmalschutz

Zurzeit liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmale im Einflussbereich des Plangebietes vor. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Funden von Kulturdenkmalen die Melde- und Sicherungspflichten des § 15 DSchG gelten.⁴ Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein⁵ in Kaltenkirchen Kampfmittel nicht auszuschließen sind und das Plangebiet gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben, Kanalisation, Gas, Wasser, Strom und Straßenbau auf Kampfmittel untersuchen zu lassen ist.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Altlasten

Der Stadt liegen keine Kenntnisse über eine Altlast oder ein Altlastenverdacht im Einflussbereich des Plangebietes vor.

5 Flächenangaben

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen:

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha	Differenz in ha
Gemeinbedarfsfläche	4,2	2,3	- 1,9
gemischte Bauflächen	4,7	0	- 4,7
Gewerbliche Bauflächen	0	6,6	+ 6,6
Geltungsbereich gesamt	8,9	8,9	-

⁴ § 15, Abs. 1 DSchG Schleswig-Holstein (i.d.F. vom 30.12.2014):

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

⁵ Stellungnahme des Landeskriminalamts des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 3, Dez. 33, SG 331 (Kampfmittelräumdienst) vom 29.12.2016

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Planungsinhalte und -ziele

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, durch die veränderte Flächenausweisung der Nachfrage nach Gewerbeflächen gerecht zu werden und die Größe der Gemeinbedarfsfläche als potenzielle Erweiterungsmöglichkeit für die Schule, soziale oder kulturelle Zwecke dem zukünftig anzunehmenden Bedarf anzupassen. Darüber hinaus werden vorhersehbare Konflikte zwischen Wohnnutzungen im bisher dargestellten Mischgebiet und den angrenzenden Gewerbeflächen ausgeräumt. Der Bereich der Änderung umfasst ca. 8,9 ha.

6.1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Grundsätzlich sind die in Fachgesetzen (wie u.a. Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutz-Gesetzgebung, Abfall-Wasser-Gesetzgebung) und in Fachplänen allgemein formulierten Aussagen und Zielen des Umweltschutzes bei der Planung zu berücksichtigen.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I wird lediglich ein geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt.

Der Landschaftsplan der Stadt Kaltenkirchen stellt die Fläche im Bestand -wie auch heute noch aktuell- als von Knicks umgebene Ackerfläche dar. Die Eingrünung des Schulgrundstücks ist nicht als Knick erfasst worden. Im Entwicklungsplan ist eine teilweise Nutzung für wohnbauliche Entwicklung und für die Entwicklung extensiven Grünlandes vorgesehen. Die Darstellungen des Landschaftsplanes haben jedoch auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Überplanungen keine Gültigkeit mehr: In der für diese Fläche aktuell maßgeblichen 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die landschaftsplanerischen Aspekte durch Fachbeiträge und Gutachten (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit faunistischen Gutachten zu Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Haselmaus, INGENIEURGEMEINSCHAFT KLÜTZ UND COLLEGEN GMBH, 2011) miteinbezogen. Die Nutzung der Fläche für Mischgebiet und Flächen für den Gemeinbedarf ging mit der Umwidmung von Wohngebietsflächen zu Grünflächen/ Retention einher, durch die die umfangreichen Maßnahmen des naturnahen Wasserbaus an der Krückau ermöglicht und so ein Biotopverbund bewahrt werden konnte. Der Landschaftsplan wurde bisher nicht angepasst.

Das Plangebiet liegt weit außerhalb von nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebieten. Die nächstgelegenen gemeldeten europäischen Schutzgebiete befinden sich westlich in mind. 3,0 km Entfernung.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der Prognose der Umweltauswirkungen wird einerseits die planungsrechtliche Ausgangssituation (9. F-Plan-Änderung), andererseits der tatsächliche Zustand der Umweltschutzgüter zugrunde gelegt.

6.2.1 Mensch

Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit den Daseinsgrundfunktionen gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung, Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion.

Im Umfeld des Geltungsbereiches liegen mit den Bebauungsplänen Nr. 60, 50, 52 A und 76, der Grundschule Flottkamp und der südlichen Hofstelle schutzbedürftige Wohnstandorte vor.

Lärm

Die im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes 80 erstellte lärmtechnische Untersuchung (Lairm Consult, 2016) weist nach, dass durch entsprechende Einschränkungen der Nutzung der Gewerbeflächen insbesondere hinsichtlich des nächtlichen Betriebs die Anforderungen an ein gesundes Wohnumfeld erfüllt werden.

Luft, Gerüche

Belastungen der Wohnsituation durch Schadstoffemissionen oder Gerüche sind durch die Ausweisung für „nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe“ nicht zu erwarten.

Erholungsfunktion

Die Vorhabensfläche dient nicht der Naherholung. Die Wohngebiete sind durch die Anbindung an den Krückauwanderweg sowie Quartiersgrünflächen in dieser Hinsicht versorgt.

6.2.2 Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet wird hauptsächlich durch die landwirtschaftlich/ ackerbaulich genutzte, nahezu ebene Fläche eingenommen und allseitig von Knicks eingefasst. Alle Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz.

Im Norden grenzen die neu geschaffenen Retentionsflächen der Krückau an, die auf Grund der Vegetationsentwicklung unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Im Süden sind Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 74 als Ruderalfluren entwickelt und mehrere Kleingewässer angelegt worden. In Zusammenhang damit steht ein Erlen/Tümpelbiotop, das ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz und zugleich den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegt.

Faunistische Untersuchungen wurden in Zusammenhang mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 durchgeführt. Aufgrund der relativ übersichtlichen naturräumlichen Situation wurde die Erfassung auf Amphibien und Brutvögel beschränkt. Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) sind nur als Potenziale zu betrachten. Das Gebiet ist von häufigen Arten besiedelt. Konflikte mit dem Artenschutzrecht bezüglich einiger Vogelarten (Mäusebussard, Schafstelze) können durch Maßnahmen zur Aufrechterhal-

tung der lokalen Populationen ausgeräumt werden. Weitere Maßnahmen zum Artenschutz werden sich auf Bauzeitregelungen zugunsten der potenziell vorkommenden Haselmäuse und der Vogelarten beziehen.

Aufgrund der vollständigen Ausnutzung des Gebietes ist zu erwarten, dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft extern nachzuweisen sind. Hierzu bestehen Möglichkeiten auf stadteigenen Flächen oder in Zusammenhang mit anerkannten Ökokonten. Die Zuordnung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Eine diesbezügliche Fortschreibung des Landschaftsplanes ist mittelfristig vorgesehen.

6.2.3 Boden

Die Bodenverhältnisse sind durch den Bodentyp Gley-Podsol geprägt, der in der feuchten Zeit relativ geringe Grundwasserflurabstände von 0,50 – 1,00 m aufweist, die in der trockenen Zeit auf 1,00 bis 2,00 m ansteigen. Bei dem Boden handelt es sich um einen häufigen und regionaltypischen Bodentyp. Der Boden ist unversiegelt und unterliegt gewärtig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Beeinträchtigungen der Bodensituation bezüglich Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und als Vegetationsstandort durch die Versiegelung führen zu einem naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernis, das im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird.

6.2.4 Wasser

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Zwischen der nördlichen Geltungsbereichsgrenze und einem Knick verläuft ein untergeordneter, temporär wasserführender Graben. Wiederum nördlich des Knicks schließt sich die in den vergangenen Jahren gestaltete Retentionsfläche im Verlaufe der Krückau (Gewässer 300 des GPV Krückau-Pinnau) an.

Im Südosten schneidet das Verbandsgewässer 324 von Süden kommend auf kurzer Strecke den Geltungsbereich, bevor es im Durchlass unterhalb der Grashofstraße Richtung Krückau weitergeführt wird. Südlich an den Geltungsbereich grenzt darüber hinaus eine Tümpelfläche an.

Eingriffe in den Wasserhaushalt treten durch Überbauung und Versiegelung ein und führen damit zur Reduzierung der GW-Neubildungsrate sowie Veränderung des Oberflächenabflusses. So werden durch Versiegelung und Überbauung der oberirdische Abfluss erhöht und die entsprechenden Wassermengen der Grundwasserneubildung entzogen. Eine Kompensation erfolgt im Regelfall durch eine den Bestimmungen des Wasserrechts entsprechende Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers.

6.2.5 Klima

Die kleinklimatische Situation des Plangebietes stellt sich als Freilandklima dar, das durch die locker stehenden Schulgebäude mit großen Freiflächen kaum einschränkt wird. Es ist von einer ausgleichenden klimatischen Wirkung auf die bebauten Flächen im Norden auszugehen, die allerdings stärker als von der hier betrachteten Fläche durch die Niederungsflächen an der Krückau beeinflusst werden dürften. Durch die weitergehen-

de Bebauung wird die ausgleichende Wirkung der Fläche für die angrenzenden Stadtgebiete eingeschränkt. Die Freihaltung von klimatisch wirksamen Schneisen im Bereich der Krückauniederung und durch die Verbundflächen südlich des Geltungsbereiches ist in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits verankert worden.

6.2.6 Luft

Lufthygienisch ist für das Plangebiet gesamtäumlich betrachtet von einer geringen bis mittleren Belastung auszugehen, die von den wachsenden Gewerbegebieten und der Grashofstraße als Emissionsquellen ausgeht.

Die vorhandenen Knickbestände und die straßenbegleitenden Gehölze wirken durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene kleinräumig positiv auf die Luftqualität.

Eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist im Gesamtzusammenhang nicht zu erwarten.

6.2.7 Landschaft

Das Plangebiet liegt im Südwesten Kaltenkirchens und stellt die letzten landwirtschaftlich genutzten Flächen im durch die Bebauungspläne Nr. 61, 74 und 76 nach Westen vorgerückten Siedlungsrand dieses Bereiches von Kaltenkirchen dar. Die Fläche ist in allen Richtungen durch Redder, Knicks und Gehölze eingegrünt. Im Norden ist in Zusammenhang mit der Renaturierung der Krückauwanderweg verlängert worden.

Der bisherige Charakter der Landschaft wird durch die geplante Bebauung überformt und die Freifläche im Siedlungsrandbereich weiter eingeschränkt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Durchgrünungsmaßnahmen und der Erhalt der abschirmenden Knicks zur Minimierung der Beeinträchtigung vorgesehen.

6.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung nicht vorhanden.

6.2.9 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet mit den Landwirtschaftsflächen und Knickbeständen sowie der Siedlungsrandlage nicht vorhanden.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes würden die bestehenden intensivlandwirtschaftliche Nutzungen zunächst weitergeführt werden. Bauliche Entwicklungen wären nach Aufstellung eines Bebauungsplanes mit anderer Flächenverteilung auf der gesamten Plangebietsfläche aus dem derzeitigen Planungsstand (gemischte Bauflächen, Gemeinbedarf) ableitbar.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu treffen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen betreffen aber auch die Lärmsituation für den Menschen.

Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan nach den Fachuntersuchungen bestimmt. Es sind die folgenden Haupt-Regelungsbereiche abzusehen:

Schutzgut Mensch

- Schutz der benachbarten Wohnnutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Schutz der Knicks und weiterer angrenzender Biotope
- Nachweis des naturschutzrechtlichen Ausgleichs von Beeinträchtigungen und Überbauung von Lebensräumen
- Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange
- Beachtung der waldrechtlichen Schutzabstände

Schutzgut Boden

- Begrenzung der Versiegelung.

Schutzgut Wasser

- Regelungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Oberflächenwasser
- Schutz der benachbarten Feuchtbiotope vor Veränderungen des Wasserhaushalts

Schutzgut Klima/ Luft

- Erhalt und Neuanlage von Grünstrukturen (Knicks, Bäume, Gehölze)

Schutzgut Landschaft

- Sicherung der Ortsrandeingrünung
- Durchgrünung des Baugebiets
- Höhenbegrenzung der Baukörper

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Nicht vorhanden

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende 16. Änderung erfolgt auf bereits gemäß vorgehenden Flächennutzungsplanungen für eine Bebauung vorgesehenen Flächen. Die Umwidmung von gemischten in gewerbliche Bauflächen und die Verschiebung der Flächenanteile der Gemeinbedarfsfläche stellt eine Anpassung an die Bedarfs- bzw. Nachfragesituation dar, mit der lediglich der Umfang der angestrebten gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich erhöht wird:

- zum einen durch die Reduzierung der Flächen für den Gemeinbedarf um 1,9 ha zu Gunsten von gewerblichen Bauflächen,
- zum anderen durch die Umwidmung von gemischten Bauflächen in gewerbliche Bauflächen zu Lasten des wohnbaulichen Anteils. Bei angenommenen Nutzungsanteilen von 50 % für Wohnen und 50 % für Gewerbe in den bisherigen 4,7 ha gemischten Bauflächen umfasst die gewerbliche Mehrnutzung durch die Umwidmung 2,35 ha.

Damit werden mit der 16. Flächennutzungsplanänderung gegenüber den derzeit geltenden Flächendarstellungen im Geltungsbereich insgesamt zusätzlich etwa 4,3 ha für gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Dem stehen die Flächenreduktionen für die Gemeinbedarfs- und Wohnnutzungen gegenüber.

Für die gewerblichen Nutzungen ist im Vergleich zu den Gemeinbedarfs- und Wohnbaunutzungen von einer intensiveren Flächennutzung, insbesondere im Hinblick auf die Versiegelung und potentielle Lärmemissionen auszugehen. Insofern werden durch die 16. Änderung auf ca. 4 ha etwas höhere Eingriffe in die Umwelt vorbereitet. Hinsichtlich der Art der gewerblichen Nutzung selbst liegen im Vergleich zum bisherigen mischgebietsverträglichen Gewerbe keine wesentlichen Änderungen vor, da die geplante gewerbliche Baufläche der Unterbringung von kleinteiligem Gewerbe mit geringen nächtlichen Lärmemissionen dienen soll.

Bezogen auf den durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans ausgelösten höheren gewerblichen Bauflächenanteil wurden bezüglich des Standortes **Alternativen** geprüft. Dabei wurde auf die Alternativenprüfung, die bereits im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich und die südlich und östlich angrenzenden gewerblichen Baufläche durchgeführt wurde, zurückgegriffen. Dies ist möglich, da sich gegenüber der damaligen Prüfung keine neuen hier einzustellenden Aspekte (z.B. Brachfallen alter Gewerbestandorte in ausreichendem Ausmaß, Bereiche mit neu entstandenen gewerblichen Entwicklungsansätzen oder grundlegende Änderungen der Verkehrsanbindung) ergeben haben.

Damit kommen als grundsätzlich denkbare Alternativen zunächst die in der 9. Änderung betrachteten Alternativstandorte an den Autobahnauffahrten Kaltenkirchen (Kieler Straße) und Henstedt-Ulzburg / Kaltenkirchen-Süd auch weiterhin in Betracht. Im Unterschied zur 9. Änderung geht es bei der 16. Änderung jedoch nur um eine Fläche von etwa 4 ha für kleinere Gewerbebetriebe.

Variante Kieler Straße

Die im Rahmen der 9. Änderung betrachtete Fläche umfasste neben kleinen Flächenanteilen auf Kaltenkirchener Stadtgebiet größere Flächenanteile der Nachbargemeinde Nützen, so dass für eine Realisierung ein interkommunales Gewerbegebiet erforderlich gewesen wäre. Für die Entwicklung der nun zu betrachtenden deutlich kleineren Flä-

chen für kleinere Gewerbebetriebe kommen nur Flächen auf Kaltenkirchener Hoheitsgebiet in Betracht.

Die auf Kaltenkirchener Gebiet liegenden Flächen sind zwischenzeitlich bereits als Gewerbe- und Sondergebiete ausgewiesen und zum Großteil bebaut oder in der Vermarktung so dass sie zur Deckung der bestehenden Nachfrage nach kleineren Gewerbegrundstücken nicht zur Verfügung stehen. Einer Ausweitung der Flächen in angrenzende Bereiche stehen nachwievor die kommunalen Grenzen sowie die nordöstlich vorhandenen Trinkwasserbrunnen entgegen.

Der Bereich Kieler Straße steht damit als Alternativstandort für die 16. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr zur Verfügung.

Variante Kaltenkirchen Süd

In der Alternativenprüfung zur 9. Flächennutzungsplanänderung wurden Flächen im Umfeld der Autobahnauffahrt Henstedt-Ulzburg / Kaltenkirchen-Süd betrachtet, die auch Flächen der Nachbarkommunen einbezogen hatten. Für die Entwicklung der nun zu betrachtenden deutlich kleineren Flächen für kleinere Gewerbebetriebe kommen nur Flächen auf Kaltenkirchener Hoheitsgebiet in Betracht.

Diese wären in dem genannten Umfang von rund 4 ha grundsätzlich vorhanden. Gemäß der landschaftsplanerischen Bewertung der 9. Flächennutzungsplanung bestehen zudem, vorbehaltlich detaillierter Untersuchung, nur geringe Konflikte mit dem Naturschutz.

Im Vergleich zur Umwidmung durch die vorliegende 16. Änderung, wären die Folgen des Eingriffs in die Landschaft durch Flächenversiegelung und Biotopverlust bei ähnlicher Ausgangssituation auf Grund der Lage abseits der bebauten, städtischen Bereiche höher zu gewichten (Zersiedelung der Landschaft). Es würden Flächen beansprucht werden, die im Flächennutzungsplan bisher nicht als Bauflächen, sondern als Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen sind.

Zudem haben die Flächen aus städtebaulicher Sicht Nachteile. In Bezug auf den überörtlichen Verkehr wäre zwar eine bessere Erreichbarkeit gegeben, die aber vor allem für Logistik- und andere größere Betriebe vorteilhaft ist. Kleinere Gewerbebetriebe, wie hier geplant, lassen sich in der Regel weit besser in den zusammenhängenden Siedlungsbereich integrieren, der zudem in Bezug auf die Erreichbarkeit für die Beschäftigten und Synergieeffekte mit Betrieben in den benachbarten Gewerbegebieten im Südosten Kaltenkirchens Vorteile bietet. Der am Standort der 16. Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich bestehende Lärmkonflikt mit der nördlichen Wohnbebauung lässt sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Emissionskontingente lösen, die sich für viele kleinere Betriebe ohne Nachtbetrieb oftmals gut mit den betrieblichen Anforderungen vereinbaren lassen, so dass auch in Bezug auf den Immissionsschutz durch eine siedlungsfernere Lage keine wesentlichen Vorteile entstünden.

Zusammengefasst würden am Standort Kaltenkirchen-Süd gegenüber dem Bereich der 16. Änderung keine geringeren Eingriffe in die Umwelt oder städtebauliche Vorteile entstehen.

6.6 Zusätzliche Angaben

6.6.1 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Als Beurteilungsgrundlage für die Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation und der Auswirkungen wurden verschiedene Unterlagen und Fachgutachten herangezogen:

- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Kaltenkirchen
- Untersuchungen und Gutachten, die in der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 erstellt werden:
 - Grünordnerischer Fachbeitrag, Artenschutzbericht und Umweltbericht zum B-Plan 80, Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt, 2016
 - Bericht zur Baugrunderkundung und Baugrundbeurteilung Büro Kion, Nahe, 2016
 - Schalltechnische Untersuchung, LairmConsult, Bargtheide, 2016
 - Untersuchung der Amphibienfauna, Büro faunistica, Bad Segeberg, 2016
 - Untersuchung der Brutvogelfauna, Büro faunistica, Bad Segeberg, 2016
- Anlagen zum Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 9. Änderung / Bebauungsplan Nr. 74 „Hochmoor“, Klütz & Collegen GmbH, Bokel, 2011

6.6.2 Maßnahmen zur Überwachung

Um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und ggf. Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, sind geeignete Maßnahmen zur Überwachung zu benennen. Aus der Sicht der getroffenen Darstellungen ist für den vorliegenden Bauleitplan nicht davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen nach Realisierung des Vorhabens anders darstellen oder unvorhergesehene Auswirkungen für einzelne Schutzgüter eintreten, zumal aufgrund des Parallelverfahrens des Bebauungsplans Nr. 80 bereits konkrete Kenntnisse aus den Fachgutachten vorliegen. Infolgedessen ergibt sich für die Flächennutzungsplanänderung keine Notwendigkeit besonderer Überwachungsmaßnahmen.

6.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel die vorhandene Flächenausweisung als Gemeinbedarfs- bzw. gemischte Bauflächen dem Bedarf an Flächen für Schule, Kultur und soziale Zwecke bzw. der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken anzupassen. Sie erfolgt insofern auf Flächen, die bereits für eine Bebauung vorgesehen sind.

Die überschlägliche Prüfung der Umweltbelange, die z.T. auf Erkenntnisse aus der parallelen Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 80 basieren zeigt, dass vor allem die Schutzgüter

- Mensch, insbesondere hinsichtlich der Lärm- und Immissionsbelastung
- Tier und Pflanzen, hinsichtlich der Überbauung und Störung von Lebensräumen und dem Artenschutz

- Boden, hinsichtlich der Versiegelung und den daraus folgenden Verlusten von Bodenfunktionen
 - Wasser, hinsichtlich der Verringerung der Grundwasserneubildung, der schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser und dem Schutz umliegender Gewässer
- differenzierter Maßnahmen bedürfen. Es ist jedoch erkennbar, dass sich auf allen Gebieten angemessene Lösungen finden lassen.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen am 28.02.2017 gebilligt.

Kaltenkirchen, den 30.03.2017



(Hanno Krause)
Bürgermeister

